

99142028006000

Feststellung der Unbedenklichkeit von Versicherungsbedingungen von Pensionskassen bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen oder bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen

Genehmigung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102799590/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99142028006000
Leistungsbezeichnung I	Feststellung der Unbedenklichkeit von Versicherungsbedingungen von Pensionskassen bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen oder bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen
Leistungsbezeichnung II	Feststellung der Unbedenklichkeit neuer oder veränderter Versicherungsbedingungen von Pensionskassen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug

Modul	Sachverhalt
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pension, Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsaufsicht, BaFin, Altersversorgung, Versicherungswesen, Unbedenklichkeitsfeststellung, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Erstversicherungsunternehmen, Änderung Versicherungsbedingungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Unbedenklichkeitsbescheinigung, betriebliche Altersversorgung, VVaG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Genehmigung (6)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	§ 234 Absatz 2 Satz 3 VAG https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/_234.html https://www.gesetze-im-internet.de/findagebv/anlage.html
Teaser	Als Pensionskasse möchten Sie neue Versicherungsbedingungen einführen oder bestehende Versicherungsbedingungen ändern und es liegt keine Genehmigungspflicht vor.
Volltext	Pensionskassen müssen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Änderungen von

Modul	Sachverhalt
	Versicherungsbedingungen vorlegen, die bisher nicht von der BaFin genehmigt werden mussten. Erhebt die BaFin innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage keine Einwände oder stellt sie schon vorher die Unbedenklichkeit fest, werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wirksam. Sie benötigen keine Genehmigung. Das gleiche Verfahren gilt für die Einführung neuer Versicherungsbedingungen von Pensionskassen, die nicht reguliert sind (im Sinne § 233 VAG).
Erforderliche Unterlagen	• Dokument mit neuen beziehungsweise geänderten Versicherungsbedingungen
Voraussetzungen	• bei Ihrer Pensionskasse die AVB ändern, die zuvor bei der Einführung nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden mussten oder • bei Ihrer nicht nach § 233 VAG regulierten Pensionskasse neue AVB einführen. • Sie möchten • Ihre Pensionskasse wird von der BaFin beaufsichtigt.
Kosten	Die BaFin erhebt eine Gebühr nach Zeitaufwand.
Verfahrensablauf	Um online neue oder geänderte Versicherungsbedingungen bei der BaFin einzureichen, gehen Sie folgendermaßen vor: • Um für das Fachverfahren "Versicherungsaufsicht" Einreichungen vornehmen zu können, müssen Sie sich zuerst im MVP Portal registrieren und sich anschließend mit einem Antrag für das MVP-Fachverfahren anmelden. • Nähere Informationen zur Benutzung des MVP Portals entnehmen Sie dem "Informationsblatt zum Fachverfahren Versicherungsaufsicht". • Rufen Sie die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP Portal) der BaFin auf. • Wählen Sie das Fachverfahren "Versicherungsaufsicht" aus, laden Sie alle erforderlichen Unterlagen hoch und schicken Sie Ihre Meldung online ab. • Nach Eingang prüft die BaFin Ihre Einreichung. • Sofern die Unbedenklichkeit festgestellt wird, erhalten Sie den Bescheid hinsichtlich Ihrer eingereichten Bedingungen online im Portal oder per Post.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) 3 Monate nach Vorlage der neuen beziehungsweise geänderten Versicherungsbedingungen.
Frist	1 Monat(e) Es gibt keine Frist. Sie dürfen lediglich AVB verwenden, deren Unbedenklichkeit festgestellt wurde oder von deren Unbedenklichkeit 3 Monate nach Vorlage bei der BaFin ausgegangen werden darf.
weiterführende Informationen	https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Versicherungsaufsicht/versicherungsaufsicht_artikel.html https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl_mv_portal_handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl_mv_portal_infoblatt_fachverfahren_VA.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Feststellung der Unbedenklichkeit von Versicherungsbedingungen von Pensionskassen bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen oder bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen • Genehmigung • Pensionskassen müssen die Änderung von Versicherungsbedingungen, die bisher nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden mussten, vorlegen • erhebt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage keine Einwände oder stellt sie vorher die Unbedenklichkeit fest, werden die aktualisierten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wirksam • gleiches Verfahren gilt für die Einführung neuer Versicherungsbedingungen von Pensionskassen, die nicht reguliert im Sinne des § 233 VAG sind • neue oder geänderte Versicherungsbedingungen reichen Sie online über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP Portal) der BaFin ein

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei unter Bundesaufsicht stehenden Pensionskassen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Feststellung der Unbedenklichkeit von Versicherungsbedingungen von Pensionskassen bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen oder bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen Genehmigung, Feststellung der Unbedenklichkeit von Versicherungsbedingungen von Pensionskassen bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen oder bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen Genehmigung